

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 des Rates vom 13. Dezember 1990 über Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen** 1

Verordnung (EWG) Nr. 3678/90 der Kommission vom 19. Dezember 1990 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 6

Verordnung (EWG) Nr. 3679/90 der Kommission vom 19. Dezember 1990 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 8
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3680/90 der Kommission vom 18. Dezember 1990 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren** 10
- ★ **Entscheidung Nr. 3681/90/EGKS der Kommission vom 18. Dezember 1990 zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 1991 sowie zur Änderung der Entscheidung Nr. 3/52 über die Höhe und die Anwendungsvorschriften für die in den Artikeln 49 und 50 des EGKS-Vertrags vorgesehenen Umlagen** 14
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3682/90 der Kommission vom 18. Dezember 1990 zur Einstellung des Makrelenfangs durch Schiffe unter französischer Flagge** 17
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3683/90 der Kommission vom 19. Dezember 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 743/89 mit Durchführungsbestimmungen zur direkten Beihilfe für Kleinerzeuger von Getreide** 18
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3684/90 der Kommission vom 19. Dezember 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 623/86 zur Festlegung der ab 1. März 1986 im Handel mit Waren der Verordnungen (EWG) Nr. 3033/80 und (EWG) Nr. 3035/80 anwendbaren Beitrittsausgleichsbeträge** 19

* Verordnung (EWG) Nr. 3685/90 der Kommission vom 19. Dezember 1990 mit zusätzlichen Bestimmungen zum ergänzenden Mechanismus im Handel mit Tomaten, Salat, Endivie Eskariol, Artischocken, Tafeltrauben und Melonen zwischen Spanien und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985	20
Verordnung (EWG) Nr. 3686/90 der Kommission vom 19. Dezember 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1207/90 bezüglich der Anwendung von Währungsausgleichsbeträgen auf bestimmte von der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 erfaßte Waren	22
* Verordnung (EWG) Nr. 3687/90 der Kommission vom 19. Dezember 1990 zur Abweichung von bestimmten Fristen der Verordnung (EWG) Nr. 2911/90 mit Durchführungsbestimmungen für die Beihilfegewährung zugunsten des Anbaus bestimmter Sorten zur Trocknung bestimmter Weintrauben	24
* Verordnung (EWG) Nr. 3688/90 der Kommission vom 19. Dezember 1990 über die Anträge auf Zahlung der Produktionsbeihilfe für getrocknete Weintrauben	25
* Verordnung (EWG) Nr. 3689/90 der Kommission vom 19. Dezember 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 598/86 der Kommission hinsichtlich der Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus für backfähigen Weichweizen aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 bei der Einfuhr in Spanien	26
* Verordnung (EWG) Nr. 3690/90 der Kommission vom 19. Dezember 1990 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus am Rindfleischsektor zwischen 1985 Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 und Spanien	27
* Verordnung (EWG) Nr. 3691/90 der Kommission vom 19. Dezember 1990 zur Änderung der Verordnung Nr. 470/67/EWG betreffend die Kriterien, die bei der Übernahme von Rohreis durch die Interventionsstellen festzulegen sind	29
* Verordnung (EWG) Nr. 3692/90 der Kommission vom 19. Dezember 1990 zur Festlegung des 1991 in Spanien anwendbaren Kontingents für die Einfuhr von Schweinefleischerzeugnissen aus Drittländern und diesbezüglicher Durchführungsbestimmungen	31
* Verordnung (EWG) Nr. 3693/90 der Kommission vom 19. Dezember 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 643/86 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für die in Anhang XXII der Beitrittsakte aufgeführten, nach Portugal eingeführten Erzeugnisse des Sektors lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels betreffend die Richtplafonds für das Jahr 1991	33
* Verordnung (EWG) Nr. 3694/90 der Kommission vom 19. Dezember 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2565/90 über die Maßnahmen zur Verbesserung der Olivenölqualität im Jahr 1991	36
* Verordnung (EWG) Nr. 3695/90 der Kommission vom 19. Dezember 1990 zur Festsetzung des zwischen dem 20. November und 31. Dezember 1990 für die Einfuhr von Olivenöl in Portugal geltenden Richtplafonds	37
Verordnung (EWG) Nr. 3696/90 der Kommission vom 19. Dezember 1990 zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	39
Verordnung (EWG) Nr. 3697/90 der Kommission vom 19. Dezember 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	40
Verordnung (EWG) Nr. 3698/90 der Kommission vom 19. Dezember 1990 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 983/90 durchgeführte 34. Teilausschreibung	42

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 3699/90 der Kommission vom 19. Dezember 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl 43

Verordnung (EWG) Nr. 3700/90 der Kommission vom 19. Dezember 1990 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die dritte Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3192/90 eröffneten Dauerausschreibung 45

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

90/663/EWG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 19. Dezember 1990 zur Verlängerung der Entscheidung 85/594/EWG, mit der die Griechische Republik ermächtigt wird, bestimmte Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 108 Absatz 3 des EWG-Vertrags zu treffen** 47

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 3677/90 DES RATES**

vom 13. Dezember 1990

über Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen SubstanzenDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 19. Dezember 1988 wurde in Wien das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen, nachstehend „UN-Übereinkommen“ genannt, angenommen. Dieses Übereinkommen ist Bestandteil der weltweiten Anstrengungen zur Drogenbekämpfung. Die Gemeinschaft war an den Verhandlungen zu diesem Übereinkommen beteiligt und hat dadurch ihren politischen Willen bekundet, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten tätig zu werden.

Das UN-Übereinkommen enthält einen Artikel 12 über den Handel mit Vorprodukten, d.h. Stoffen, die häufig bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden. Die Durchführung dieses Artikels stellt einen Beitrag der Industrieländer zu den anderweitig von den zumeist wesentlich ärmeren Drogenproduktionsländern geforderten Anstrengungen dar. Die Bestimmungen über den Handel mit diesen Vorprodukten betreffen die Zollregelung der Gemeinschaft. Auf dieser Grundlage ist das UN-Übereinkommen am 8. Juni 1989 im Namen der Gemeinschaft unterzeichnet worden. Am 22. Oktober 1990 hat der Rat sodann auf dieser Grundlage beschlossen, das UN-Übereinkommen abzuschließen. Um diesen politischen Willen praktisch sichtbar werden zu lassen, ist es angebracht, eine Gemeinschaftsregelung für den Handel zwischen der Gemeinschaft und Drittländern zu treffen.

Artikel 12 des UN-Übereinkommens beruht auf einem System zur Überwachung des Handels mit den betreffenden Stoffen. Der weit überwiegende Teil dieses Handels dient erlaubten Zwecken. Unterlagen und eventuelle Etikettierung bezüglich Sendungen dieser Stoffe müssen hinreichend klar gefaßt sein. Darüber hinaus erscheint es wichtig, daß nicht nur den zuständigen Behörden die erforderlichen Befugnisse eingeräumt, sondern gleichzeitig auch im Geiste des UN-Überein-

kommens Mechanismen entwickelt werden, die auf enge Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsbeteiligten ebenso wie auf die Entwicklung der Sammlung von Erkenntnissen gegründet sind.

Ein Vorausunterrichtungssystem über die Versendung bestimmter Stoffe, das unter bestimmten Voraussetzungen das Verbot der betreffenden Vorgänge ermöglicht, erscheint den gegebenen Umständen am besten zu entsprechen. Verschiedene Länder haben mit einem derartigen Ansatz bereits sehr günstige Ergebnisse erzielt.

Es kommt darauf an, daß die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten über vergleichbare Handlungsmöglichkeiten verfügen. Daher ist es unerlässlich, auf Gemeinschaftsebene gemeinsame Zielvorgaben aufzustellen. Dieser Gesichtspunkt ist von grundlegender Bedeutung im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes und die Gewährleistung einer einheitlichen Durchführung der aufgestellten Regeln. Von ebensolcher Bedeutung ist es in diesem Zusammenhang, daß die Mitgliedstaaten hinreichend abschreckende Sanktionen vorsehen.

Es kommt darauf an, Formen verwaltungsmäßiger Zusammenarbeit sowohl innerhalb der Gemeinschaft als auch im Verhältnis zu Drittländern, die diesem Übereinkommen ebenfalls beigetreten sind, vorzusehen. Hinsichtlich der in der Gemeinschaft zuständigen Behörden erscheint es insoweit zweckmäßig, sich an die Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 des Rates vom 19. Mai 1981 über die gegenseitige Unterstützung zwischen den Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Zoll- und Agrarregelung⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 945/87⁽²⁾, anzulehnen. Besondere Aufmerksamkeit ist dabei der Vertraulichkeit der erlangten und ausgetauschten Erkenntnisse zu widmen.

Im Sinne des UN-Übereinkommens ist es wichtig, daß die Gemeinschaft einen Beitrag zu den Anstrengungen der Erzeugerländer bei der Bekämpfung des Drogenhandels leistet. In diesem Rahmen sind spezielle Mechanismen vorzusehen, welche die Überwachung der in

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 144 vom 2. 6. 1981, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 90 vom 2. 4. 1987, S. 3.

Tabelle II des Anhangs aufgeführten Erzeugnisse gewährleisten, sofern sie Gegenstand des Handels mit diesen Ländern sind, auch wenn feststeht, daß diese Erzeugnisse generell Gegenstand eines umfangreichen Handels zu erlaubten Zwecken sind. Um eine bessere Überwachung des betreffenden Handels zu gewährleisten, ist die Mitwirkung der genannten Länder anzustreben.

Zur Erörterung etwaiger Schwierigkeiten bei der Anwendung der vorliegenden Verordnung sowie zur besseren Durchführung und Weiterentwicklung der betreffenden Verwaltungszusammenarbeit empfiehlt es sich, daß die Kommission besondere Sitzungen abhält —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

TITEL I

ALLGEMEINES

Artikel 1

(1) Durch diese Verordnung werden Maßnahmen zur Überwachung des Handels mit häufig für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendeten Stoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern festgelegt, um zu verhindern, daß derartige Stoffe abgezweigt werden.

(2) Im Sinne dieser Verordnung bedeuten :

- a) „erfaßte Stoffe“ : alle Stoffe, die im Anhang aufgeführt sind, einschließlich Zubereitungen, die derartige Stoffe enthalten. Ausgenommen sind pharmazeutische Zubereitungen und Zubereitungen, die erfaßte Stoffe enthalten und so zusammengesetzt sind, daß diese Stoffe nicht ohne weiteres anhand leicht anwendbarer Mittel verwendet oder wiedergewonnen werden können.
- b) „Einfuhr“ : die körperliche Verbringung von erfaßten Stoffen in das Zollgebiet der Gemeinschaft.
- c) „Ausfuhr“ : die körperliche Verbringung von erfaßten Stoffen aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft, für die eine Zollausfuhranmeldung erforderlich ist.
- d) „Durchfuhr“ : die Beförderung von erfaßten Stoffen zwischen Drittländern durch das Zollgebiet der Gemeinschaft sowie die Umladung in diesem Gebiet.
- e) „Wirtschaftsbeteiligte“ : natürliche oder juristische Personen, die in der Gemeinschaft mit der Herstellung, der Weiterverarbeitung, dem Handel oder der Verteilung von erfaßten Stoffen befaßt sind oder damit verbundene Tätigkeiten ausüben, insbesondere im Zusammenhang mit der Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr, als Makler oder im Bereich der Warenaufbereitung von erfaßten Stoffen. Eingeschlossen sind insbesondere Personen, die als selbständige Erwerbstätige in Ausübung eines Haupt- oder Nebengewerbes Zolldmeldungen abgeben.

- f) „Internationales Suchtstoffkontrollamt“ : das aufgrund des Einheitsübereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der geänderten Fassung des Protokolls von 1972 eingerichtete Amt.

TITEL II

ÜBERWACHUNG DES HANDELS

Artikel 2

Unterlagen, Aufzeichnungen und Etikettierung

Die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr erfaßter Stoffe unterliegt folgenden Erfordernissen :

1. Alle Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrvorgänge betreffend erfaßte Stoffe sind ordnungsgemäß zu dokumentieren. Insbesondere müssen Handelsunterlagen wie Rechnungen, Ladeverzeichnisse, Zollunterlagen, Frachtbriefe oder sonstige Beförderungsunterlagen ausreichende Angaben enthalten, die sicheren Aufschluß geben über :
 - Bezeichnung des erfaßten Stoffs gemäß dem Anhang ;
 - Menge und Gewicht des erfaßten Stoffs und bei Zubereitungen Menge und Gewicht des/der im Anhang aufgeführten Stoffs/Stoffe ;
 - Name und Anschrift des Ausführers, des Einführers, des Händlers und, soweit bekannt, des Endempfängers.
2. Bei der Etikettierung erfaßter Stoffe durch Wirtschaftsbeteiligte, mit Angabe der Art der Ware und ihrer handelsüblichen Bezeichnung bei der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr muß die Bezeichnung gemäß dem Anhang verwendet werden.
3. Wirtschaftsbeteiligte, die mit der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr erfaßter Stoffe befaßt sind, müssen ausführliche gewerbliche Aufzeichnungen über diese Tätigkeiten führen.
4. Die in den Ziffern 1 und 3 bezeichneten Unterlagen und Aufzeichnungen sind für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ab Ende des Kalenderjahres, in dem der in Ziffer 1 bezeichnete Vorgang stattgefunden hat, aufzubewahren und müssen den zuständigen Behörden auf Verlangen für etwaige Kontrollen unmittelbar zur Verfügung stehen.

Artikel 3

Unterrichtung

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit eine enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und den Wirtschaftsbeteiligten herbeigeführt wird und letztere die zuständigen Behörden unmittelbar von Umständen wie ungewöhnliche Bestellungen oder Transaktionen bezüglich erfaßter Stoffe unterrichten, die darauf hindeuten, daß solche zur Einfuhr oder Ausfuhr bestimmten Stoffe möglicherweise zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen abgezweigt werden.

*Artikel 4***Benachrichtigung vor der Ausfuhr****— In Tabelle I des Anhangs aufgeführte Stoffe—**

(1) Den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in dem die Zollabfertigung zu erfolgen hat, sind vor der Ausfuhr von erfaßten Stoffen der Tabelle I des Anhangs entsprechende Unterlagen vorzulegen. Über ihre Verpflichtungen nach Artikel 3 hinaus haben die betreffenden Wirtschaftsbeteiligten sich zu vergewissern, daß die betreffenden Behörden mindestens 15 Werktage vor der Einreichung der Zolldausfuhranmeldung die entsprechenden Unterlagen tatsächlich erhalten haben.

Die zuständigen Behörden bestätigen unverzüglich den Eingang der in Unterabsatz 1 genannten Unterlagen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Unterlagen enthalten folgende Angaben :

- Name und Anschrift des Ausführers, des Einführers im Drittland und sonstiger Wirtschaftsbeteiligter, die an dem Ausfuhrvorgang oder der Versendung beteiligt sind, sowie Name und Anschrift des Endempfängers, soweit diese dem betreffenden Wirtschaftsbeteiligten bekannt sind ;
- Bezeichnung des erfaßten Stoffs gemäß der Tabelle I des Anhangs ;
- Menge und Gewicht des erfaßten Stoffs sowie im Falle von Zubereitungen Menge und Gewicht des/der im Anhang aufgeführten Stoffs/Stoffe ;
- Einzelheiten der Sendung, wie vorgesehene Versanddatum, Zolldienststelle, bei der die Zollabfertigung erfolgt, Beförderungsart und, soweit bekannt, Beförderungsweg, vorgesehener Ort der Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft sowie gegebenenfalls Ort der Verbringung in das Einfuhrland.

(3) Unbeschadet etwaiger technischer Maßnahmen der Strafverfolgung untersagen die zuständigen Behörden durch schriftliche Anordnung, deren Empfang zu bestätigen ist, die Ausfuhr erfaßter Stoffe der Tabelle I des Anhangs, wenn Anlaß zu der Annahme besteht, daß die Stoffe zur unerlaubten Herstellung eines Suchtstoffs oder einer psychotropen Substanz bestimmt sind.

(4) Innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist von 15 Werktagen wird gegebenenfalls durch die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung über die von den Wirtschaftsbeteiligten eingereichten Unterlagen entschieden.

Die Ausfuhr ist genehmigt,

- sofern nicht innerhalb dieser Frist beschlossen wurde, diese Frist zu verlängern, zusätzliche Angaben angefordert wurden oder eine Anordnung gemäß Absatz 3 erging, oder
- wenn eine förmliche Ausfuhrgenehmigung vorgelegt wird, sofern die zuständige Behörde die Ausstellung eines solchen Dokuments vorsieht.

Auf jeden Fall ist den Zollbehörden bei der Einreichung der Zolldausfuhranmeldung die in Absatz 1 genannte

Empfangsbestätigung oder die Ausfuhrgenehmigung vorzulegen, sofern die zuständige Behörde die Ausstellung einer solchen Genehmigung vorsieht.

(5) Bei Ersuchen auf Vorausfuhrunterrichtung, die seitens eines Drittlandes gemäß Artikel 12 Absatz 10 des UN-Übereinkommens an die Gemeinschaft gerichtet werden.

- a) übermittelt die Kommission den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten diese Ersuchen unverzüglich nach Eingang ;
- b) übermitteln die zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaates den zuständigen Behörden des ersuchenden Landes die in Absatz 2 bezeichneten Angaben vor jeder Ausfuhr von erfaßten Stoffen in dieses Land. Eine Kopie dieser Antwort ist der Kommission zwecks Unterrichtung der übrigen Mitgliedstaaten zu übermitteln ;
- c) kann die Behörde, die diese Angaben übermittelt, verlangen, daß die Empfängerbehörde in dem Drittland die Vertraulichkeit aller mit den Angaben verbundenen Handels-, Geschäfts- oder Berufsgeheimnisse oder Handelsabläufe sicherstellt.

*Artikel 5***Spezifische Mechanismen bei der Ausfuhr****— In Tabelle II des Anhangs aufgeführte Stoffe —**

Zum Zwecke der Vervollständigung der Regelung zur Überwachung des internationalen Handels mit den erfaßten Stoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern findet Artikel 4 in den Fällen entsprechende Anwendung auf die Ausfuhr von erfaßten Stoffen gemäß Tabelle II des Anhangs, in denen diese offenbar unmittelbar oder mittelbar für ein Land bestimmt sind, das der Kommission mitgeteilt hat, daß es vorab über jede Sendung der genannten Stoffe in sein Gebiet unterrichtet zu werden wünscht, da diese der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Substanzen dienen könnten.

TITEL III

KONTROLLMASSNAHMEN

*Artikel 6***Befugnisse der zuständigen Behörden**

(1) Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Artikel 2, 4 und 5 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen nach innerstaatlichem Recht, damit die zuständigen Behörden über folgende Befugnisse verfügen :

- a) Einholung von Auskünften über alle Bestellungen und Transaktionen im Zusammenhang mit erfaßten Stoffen ;
- b) Betreten der Geschäftsräume von Wirtschaftsbeteiligten zum Zweck der Sicherstellung von Beweismaterial über Unregelmäßigkeiten.

(2) Unbeschadet der in Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 5 und in Absatz 1 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Maßnahmen können die Zollbehörden oder andere zuständige Behörden der Mitgliedstaaten die Verbringung von erfaßten Stoffen in das oder aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft untersagen, wenn der begründete Verdacht besteht, daß die Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Substanzen bestimmt sind.

TITEL IV

ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGS- BEHÖRDEN

Artikel 7

Zur Anwendung dieser Verordnung finden unbeschadet des Artikels 10 die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1468/81, insbesondere die Bestimmungen über Vertraulichkeit, entsprechende Anwendung. Jeder Mitgliedstaat benennt gegenüber den anderen Mitgliedstaaten sowie der Kommission die zuständigen Behörden, die befugt sind, als Korrespondenzbehörden im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 zu handeln.

TITEL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 8

Jeder Mitgliedstaat legt im einzelnen fest, wie Verstöße gegen diese Verordnung zu ahnden sind. Die Sanktionen müssen hinreichende Gewähr für die Einhaltung dieser Verordnung bieten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Dezember 1990.

Artikel 9

(1) Die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jedes Jahr alle sachdienlichen Angaben über die Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen Kontrollmaßnahmen, insbesondere hinsichtlich der Stoffe, die für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Substanzen verwendet werden, sowie die Methoden der Abzweigung und unerlaubten Herstellung, damit das System zur Überwachung des Handels mit erfaßten Stoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern erforderlichenfalls angepaßt werden kann.

(2) Anhand der Mitteilungen nach Absatz 1 erstellt die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten den nach Artikel 12 Absatz 12 des UN-Übereinkommens vorgeschriebenen Jahresbericht, der dem Internationalen Suchtstoffkontrollamt vorzulegen ist.

Artikel 10

Die Kommission beruft Sitzungen mit den Vertretern der Mitgliedstaaten ein, um alle Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung zu erörtern, die von ihr oder auf Antrag eines Mitgliedstaats aufgeworfen werden.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die von ihnen gemäß dieser Verordnung erlassenen Maßnahmen.

Die Kommission übermittelt diese Angaben den übrigen Mitgliedstaaten.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. ROMITA

ANHANG

TABELLE I

- Ephedrin
- Ergometrin
- Ergotamin
- Lysergsäure
- 1-Phenyl-2-Propanone
- Pseudoephedrin

Die Salze der in dieser Tabelle aufgeführten Stoffe, soweit das Bestehen solcher Salze möglich ist.

TABELLE II

- Essigsäureanhydrid
- Aceton
- Anthranilsäure
- Ethylether
- Phenyllessigsäure
- Piperidin

Die Salze der in dieser Tabelle aufgeführten Stoffe, soweit das Bestehen solcher Salze möglich ist.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3678/90 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1990

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1340/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1801/90 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 18. Dezember 1990 fest-
gestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1801/90 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1990, S. 8.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Dezember 1990 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	29,58	140,55 ⁽²⁾ ⁽³⁾
0712 90 19	29,58	140,55 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1001 10 10	24,85	198,75 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
1001 10 90	24,85	198,75 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
1001 90 91	29,99	167,45
1001 90 99	29,99	167,45
1002 00 00	55,10	156,16 ⁽⁶⁾
1003 00 10	46,40	148,98
1003 00 90	46,40	148,98
1004 00 10	38,04	145,90
1004 00 90	38,04	145,90
1005 10 90	29,58	140,55 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	29,58	140,55 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	46,40	146,39 ⁽⁴⁾
1008 10 00	46,40	62,80
1008 20 00	46,40	127,60 ⁽⁴⁾
1008 30 00	46,40	73,68 ⁽²⁾
1008 90 10	(7)	(7)
1008 90 90	46,40	73,68
1101 00 00	55,84	248,31
1102 10 00	90,99	232,46
1103 11 10	51,84	320,95
1103 11 90	59,40	267,26

- (1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.
- (7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3679/90 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1990

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1340/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1802/90 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 18. Dezember 1990 fest-
gestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festge-
setzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1990, S. 11.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Dezember 1990 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	12	1	2	3
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	22,36	22,36	22,36
1001 90.99	0	22,36	22,36	22,36
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	31,30	31,30	31,30

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	12	1	2	3	4
1107 10 11	0	39,80	39,80	39,80	39,80
1107 10 19	0	29,74	29,74	29,74	29,74
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3680/90 DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1990

**zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des
Zollwerts bestimmter verderblicher Waren**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 der
Kommission vom 12. Juni 1981 zur Einführung eines
Systems vereinfachter Verfahren zur Ermittlung des Zoll-
werts bestimmter verderblicher Waren ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3462/89 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 bestimmt,
daß die Kommission periodische Durchschnittswerte je
Einheit für die Waren nach der Klasseneinteilung im
Anhang festsetzt.Die Anwendung der in derselben Verordnung festge-
legten Regeln und Kriterien auf die der Kommissionnach Artikel 1 Absatz 2 der genannten Verordnung
mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorlie-
genden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je
Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1577/81 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit
werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. Dezember 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1990

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 154 vom 13. 6. 1981, S. 26.⁽²⁾ ABl. Nr. L 334 vom 18. 11. 1989, S. 21.

ANHANG

Ru- brik	KN-Code	Tari- Unter- position	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
				ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
1.10	0701 90 51 0701 90 59		Frühkartoffeln	31,50	1 335	247,29	65,01	218,27	6 355	24,24	47 697	73,19	22,32
1.20	0702 00 10 0702 00 90		Tomaten	109,84	4 649	864,04	224,33	762,59	23 342	84,32	169 225	253,08	77,89
1.30	0703 10 19		Speisezwiebeln (andere als Steckzwiebeln)	15,40	651	121,14	31,45	106,91	3 272	11,82	23 725	35,48	10,92
1.40	0703 20 00		Knoblauch	220,14	9 318	1 731,72	449,62	1 528,38	46 783	168,99	339 163	507,22	156,12
1.50	0703 90 00	* 10	Porree	34,26	1 450	269,52	69,98	237,88	7 281	26,30	52 787	78,94	24,29
1.60	0704 10 10 0704 10 90	* 00 * 00	Blumenkohl	35,35	1 508	278,81	71,89	244,80	6 721	27,24	53 623	81,08	25,69
1.70	0704 20 00		Rosenkohl	207,82	8 812	1 631,21	428,86	1 439,77	41 921	159,93	314 617	482,80	147,23
1.80	0704 90 10		Weißkohl und Rotkohl	47,77	2 022	375,83	97,58	331,70	10 153	36,67	73 607	110,08	33,88
1.90	0704 90 90	* 10	Brokkoli oder Spargelkohl (Brassica oleracea var. ita- lica)	108,85	4 607	856,24	222,31	755,70	23 131	83,55	167 697	250,79	77,19
1.100	0704 90 90	* 92 * 98	Chinakohl	40,09	1 697	315,39	81,88	278,36	8 520	30,77	61 771	92,38	28,43
1.110	0705 11 10 0705 11 90		Kopfsalat	65,07	2 754	511,90	132,91	451,79	13 829	49,95	100 258	149,93	46,15
1.120	0705 29 00	* 10	Endivien	42,02	1 778	328,71	85,98	288,98	8 292	32,08	63 198	96,79	30,93
1.130	0706 10 00	* 21 * 22 * 23 * 25	Karotten und Speise- möhren	26,60	1 128	208,84	54,90	184,33	5 367	20,47	40 280	61,81	18,85
1.140	0706 90 90	* 11 * 19	Radieschen	104,67	4 430	823,36	213,77	726,68	22 243	80,35	161 258	241,16	74,23
1.150	0707 00 11 0707 00 19		Gurken	52,46	2 220	412,70	107,15	364,24	11 149	40,27	80 829	120,88	37,20
1.160	0708 10 10 0708 10 90		Erbsen (Pisum sativum)	232,95	9 860	1 832,48	475,78	1 617,31	49 505	178,82	358 896	536,74	165,20
1.170	0708 20 10 0708 20 90		Bohnen (Vigna-Arten, Pha- seolus-Arten)	143,41	6 070	1 128,11	292,90	995,65	30 476	110,08	220 944	330,42	101,70
1.180	0708 90 00	* 11 * 12 * 29	Dicke Bohnen	34,64	1 464	269,51	70,99	238,22	6 965	26,45	52 014	79,82	25,64
1.190	0709 10 00		Artischocken	124,90	5 287	982,53	255,10	867,16	26 543	95,88	192 431	287,78	88,58
1.200			Spargel :										
1.200.1	0709 20 00	* 11 * 12 * 13 * 14 * 15 * 16	— grüner	288,34	12 205	2 268,18	588,90	2 001,85	61 275	221,34	444 229	664,35	204,49
1.200.2	0709 20 00	* 91 * 92 * 93 * 94 * 95 * 96	— anderer	330,80	14 002	2 602,15	675,62	2 296,61	70 298	253,93	509 639	762,18	234,60
1.210	0709 30 00		Auberginen	86,86	3 676	683,26	177,40	603,03	18 458	66,67	133 819	200,13	61,60
1.220	0709 40 00	* 13 * 14 * 15	Bleichsellerie, auch Stan- gensellerie genannt (Apium graveolens, var. dulce)	51,86	2 195	408,00	105,93	360,09	11 022	39,81	79 909	119,50	36,78
1.230	0709 51 30		Pfifferlinge	547,80	23 223	4 305,96	1 127,97	3 777,47	112 445	420,46	845 160	1 271,93	383,30
1.240	0709 60 10		Gemüsepaprika oder Pa- prika ohne brennenden Geschmack	160,15	6 779	1 259,82	327,09	1 111,89	34 034	122,94	246 740	369,00	113,58

Rubrik	KN-Code	Taric-Untersposition	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
				ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
1.250	0709 90 50		Fenchel	48,08	2035	378,20	98,19	333,79	10 217	36,90	74 073	110,77	34,09
1.260	0709 90 70		Zucchini (Courgettes)	70,94	3 003	558,07	144,89	492,54	15 076	54,46	109 300	163,46	50,31
1.270	0714 20 10	* 00	Süße Kartoffeln, ganz, frisch (zum menschlichen Verzehr)	72,78	3 080	573,11	149,64	502,35	15 180	55,82	112 490	168,76	50,99
2.10	0802 40 00	* 10	Eßkastanien (Castanea-Arten), frisch	123,19	5 214	969,08	251,61	855,29	26 180	94,57	189 797	283,84	87,36
2.20	0803 00 10	* 90	Bananen (andere als Mehlbananen), frisch	29,58	1 252	232,72	60,42	205,39	6 287	22,71	45 579	68,16	20,98
2.30	0804 30 00		Ananas, frisch	57,50	2 433	452,32	117,43	399,20	12 219	44,14	88 588	132,48	40,77
2.40	0804 40 10 0804 40 90	* 10 * 10	Avocadofrüchte, frisch	102,80	4 351	808,64	209,95	713,69	21 845	78,91	158 374	236,85	72,90
2.50	0804 50 00	* 21 * 91	Mangofrüchte und Guaven, frisch	184,51	7 810	1 451,43	376,84	1 281,00	39 211	141,64	284 267	425,13	130,85
2.60			Süßorangen, frisch :										
2.60.1	0805 10 11 0805 10 21 0805 10 31 0805 10 41		— Blut- und Halbblutorangen	58,86	2 487	457,87	120,61	404,72	11 833	44,93	88 366	135,61	43,56
2.60.2	0805 10 15 0805 10 25 0805 10 35 0805 10 45		— Navels, Navelines, Navelates, Salustianas, Vernas, Valencia lates, Maltaises, Shamoutis, Ovalis, Trovita, Ham-lins	34,30	1 451	269,83	70,05	238,14	7 289	26,33	52 847	79,03	24,32
2.60.3	0805 10 19 0805 10 29 0805 10 39 0805 10 49		— andere	27,50	1 164	216,38	56,18	190,97	5 845	21,11	42 379	63,37	19,50
2.70			Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch ; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch :										
2.70.1	0805 20 10	* 11 * 21	— Clementinen	54,00	2 285	424,78	110,29	374,90	11 475	41,45	83 195	124,42	38,29
2.70.2	0805 20 30	* 11 * 21	— Monreales und Satsumas	44,60	1 888	350,88	91,10	309,68	9 479	34,24	68 721	102,77	31,63
2.70.3	0805 20 50	* 11 * 13 * 22 * 23	— Mandarinen und Wilkings	56,70	2 403	446,74	116,93	391,69	11 583	43,56	87 232	131,77	39,52
2.70.4	0805 20 70 0805 20 90	* 11 * 21 * 11 * 12 * 13 * 14 * 31 * 32 * 33 * 34	— Tangerinen und andere	101,67	4 306	799,40	208,47	703,68	21 451	78,16	156 564	235,18	71,56
2.80	0805 30 10	* 11 * 12	Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum), frisch	49,96	2 114	393,00	102,03	346,85	10 617	38,35	76 970	115,11	35,43
2.85	0805 30 90	* 11 * 19	Limetten (Citrus aurantifolia), frisch	128,43	5 436	1 010,28	262,30	891,65	27 293	98,59	197 867	295,91	91,08

Ru- brik	KN-Code	Taric- Unter- position	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto												
				ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling			
2.90			Pampelmusen und Grape- fruits, frisch :													
2.90.1	08054000	* 11 * 12	— weiß	36,62	1 550	288,09	74,80	254,26	7 783	28,11	56 424	84,38	25,97			
2.90.2	08054000	* 21 * 22	— rosa	56,90	2 408	447,58	116,21	395,03	12 091	43,67	87 661	131,09	40,35			
2.100	08061011 08061015 08061019		Tafeltrauben	127,21	5 384	1 000,69	259,81	883,18	27 034	97,65	195 987	293,10	90,21			
2.110	08071010		Wassermelonen	27,15	1 151	213,48	55,92	187,27	5 574	20,84	41 901	63,05	19,00			
2.120			andere Melonen :													
2.120.1	08071090	* 12 * 13 * 14 * 15 * 21	— Amarillo, Cuper, Ho- ney Dew, Onteniente, Piel de Sapo, Rochet, Tendral	87,69	3 711	689,80	179,10	608,80	18 635	67,31	135 100	202,04	62,19			
2.120.2	08071090	* 16 * 17 * 18 * 19 * 29	— andere	143,34	6 067	1 127,58	292,76	995,18	30 462	110,03	220 841	330,27	101,65			
2.130	08081091 08081093 08081099		Äpfel	50,47	2 136	397,05	103,08	350,42	10 726	38,74	77 763	116,29	35,79			
2.140	08082031 08082033 08082035 08082039	* 91 * 98 * 90 * 90 * 90	Birnen (andere als Nashi (Pyrus Pyrifolia))	62,95	2 664	495,18	128,56	437,03	13 377	48,32	96 982	145,04	44,64			
2.150	08091000		Aprikosen	161,72	6 845	1 272,18	330,30	1 122,80	34 368	124,14	249 159	372,62	114,69			
2.160	08092010 08092090		Kirschen	134,92	5 747	1 065,30	279,18	936,97	27 443	104,05	204 795	314,58	93,57			
2.170	08093000	* 91 * 92 * 93 * 97	Pfirsiche	270,65	11 456	2 128,98	552,76	1 879,00	57 515	207,76	416 968	623,58	191,94			
2.180	08093000	* 11 * 12 * 13 * 17	Nektarinen	257,80	10 912	2 027,90	526,52	1 789,78	54 784	197,89	397 170	593,98	182,82			
2.190	08094011 08094019		Pflaumen	230,64	9 762	1 814,32	471,06	1 601,28	49 014	177,05	355 340	531,42	163,57			
2.200	08101010 08101090		Erdbeeren	310,33	13 135	2 441,11	633,80	2 154,48	65 947	238,22	478 099	715,01	220,08			
2.205	08102010		Himbeeren	574,44	24 307	4 493,31	1 175,29	3 950,18	113 358	438,60	863 888	1 323,12	422,80			
2.210	08104030		Heidelbeeren der Art Vac- cinium myrtillus	169,71	7 226	1 336,26	350,92	1 176,54	34 401	130,84	256 973	395,56	118,61			
2.220	08109010		Kiwifrüchte (Actinidia chi- nensis Planch.)	96,90	4 101	762,26	197,91	672,75	20 592	74,38	149 291	223,26	68,72			
2.230	08109080	* 31 * 32	Granatäpfel	62,55	2 647	492,05	127,75	434,28	13 293	48,01	96 370	144,12	44,36			
2.240	08109080	* 41 * 42	Kakis	108,75	4 603	855,50	222,12	755,04	23 111	83,48	167 552	250,58	77,12			
2.250	08109030	* 10	Litschi-Pflaumen	380,90	16 123	2 996,29	777,95	2 644,46	80 946	292,40	586 832	877,62	270,13			

* = Die neunte Ziffer ist für die Mitgliedstaaten reserviert (statistische Anforderungen).

ENTSCHEIDUNG Nr. 3681/90/EGKS DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1990

zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 1991 sowie zur Änderung der Entscheidung Nr. 3/52 über die Höhe und die Anwendungsvorschriften für die in den Artikeln 49 und 50 des EGKS-Vertrags vorgesehenen Umlagen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —Bei einem Satz von 0,01 v.H. wird das Umlageauf-
kommen auf 6,34 Millionen ECU veranschlagt —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf die
Artikel 49 und 50,

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

in Erwägung nachstehender Gründe :

*Artikel 1*Die Entscheidung Nr. 3/52 der Hohen Behörde vom 23.
Dezember 1952 über die Höhe und die Anwendungsvor-
schriften für die in den Artikeln 49 und 50 des EGKS-
Vertrags vorgesehenen Umlagen⁽¹⁾ muß wegen der in der
Bezugszeit festgestellten Schwankungen der Durch-
schnittswerte geändert werden.Der Umlagesatz wird für die vom 1. Januar 1991 an
hergestellten Erzeugnisse auf 0,29 v.H. der für die
Veranlagung der Umlage maßgeblichen Werte festgesetzt.*Artikel 2*Der Finanzbedarf der Europäischen Gemeinschaft für
Kohle und Stahl wird auf 482 Millionen ECU veran-
schlagt. Dieser Voranschlag ergibt sich aus dem Funk-
tionshaushaltsplan für 1991, der von der Kommission der
Europäischen Gemeinschaften am 13. Dezember 1990 in
der Fassung des Anhangs zu dieser Entscheidung verab-
schiedet wurde. Die Einnahmen aus den Umlagen des
Haushaltsjahres 1991 werden darin auf 184 Millionen
ECU festgesetzt.Artikel 2 der Entscheidung Nr. 3/52, zuletzt geändert
durch Artikel 2 der Entscheidung Nr. 3978/89/EGKS⁽²⁾,
erhält folgende Fassung :*„Artikel 2*Der Durchschnittswert der für die Veranlagung der
Umlage herangezogenen Erzeugnisse wird ab 1.
Januar 1991 in Ecu wie folgt festgesetzt :

Erzeugnisse	Durchschnittswert
Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks	57,97
Steinkohle aller Sorten	81,19
Roheisen, soweit es nicht zur Herstellung von Blöcken bestimmt ist	203,60
Stahl in Blöcken	282,01
Fertigerzeugnisse und weiterverarbeitete Erzeugnisse gemäß Anlage I zum Vertrag	470,01 ²

*Artikel 3*Artikel 4 der Entscheidung Nr. 3/52, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Entscheidung
Nr. 3978/89/EGKS, erhält folgende Fassung :*„Artikel 4*Die in Artikel 2 Absatz 4 der Entscheidung Nr. 2/52 vorgesehene Tabelle wird
demgemäß in Ecu wie folgt festgesetzt :⁽¹⁾ ABl. der EGKS Nr. 1 vom 30. 12. 1952, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 380 vom 29. 12. 1989, S. 14.

Erzeugnisse	Veranlagung Januar 1991 und folgende Monate Erhebung März 1991 und folgende Monate
Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks ⁽¹⁾	0,16811
Steinkohle aller Sorten ⁽²⁾	0,23545
Roheisen, soweit es nicht zur Herstellung von Blöcken bestimmt ist	0,44211
Stahl in Blöcken	0,72012
Fertigerzeugnisse und weiterverarbeitete Erzeugnisse gemäß Anlage I zum Vertrag	0,33093

⁽¹⁾ Um die in Artikel 3 vorgesehenen Abzüge sicherzustellen, ist die oben festgesetzte Umlage für Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks von der Tonnenmenge unter Abzug von 3 v. H. zu berechnen.

⁽²⁾ Um die in Artikel 3 vorgesehenen Abzüge sicherzustellen, ist die oben festgesetzte Umlage für Steinkohle von der in Artikel 1 der Entscheidung Nr. 2/52 definierten Tonnenmenge unter Abzug von 14 v. H. zu berechnen.

Die Beträge der in den Währungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft je Tonne zu zahlenden Umlagen werden gemäß Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3289/75/EGKS, in der Fassung der Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS, festgesetzt."

Artikel 4

Diese Entscheidung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1990

Für die Kommission
Peter SCHMIDHUBER
Mitglied der Kommission

ANHANG

EGKS-FUNKTIONSHAUSHALTSPLAN 1991

(in Millionen ECU)

Finanzbedarf	Voraus- schätzungen	Einnahmen	Voraus- schätzungen
Aus den Einnahmen des Haushaltsjahres zu finanzierende Maßnahmen (nicht rückzahlungspflichtig)		Einnahmen des Haushaltsjahres	
1. Verwaltungsausgaben	5	1. Laufende Einnahmen :	
2. Anpassungsbeihilfen (Artikel 56)	145	1.1. Umlageaufkommen, Satz 0,29 %	184
3. Forschungsbeihilfen (Artikel 55):	135	1.2. Nettosaldo des vorhergehenden Haushaltsjahres	180
3.1. Stahl	62 ⁽¹⁾	1.3. Geldbußen und Verzugszinsen	2
3.2. Kohle	55 ⁽¹⁾	1.4. Sonstige	z. E.
3.3. Soziales	18 ⁽¹⁾	2. Aufhebung nicht in Anspruch genommener Mittelbindungen	30
4. Zinszuschüsse :	127	3. Nichtverwendete Einnahmen des Haushaltsjahres 1990	86
4.1. Investitionen (Artikel 54)	29 ⁽¹⁾	4. Außerordentliche Einnahmen : Für soziale Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umstrukturierung der Montanindustrie	z. E.
4.2. Umstellung (Artikel 56)	98	5. Inanspruchnahme von Rückstellungen für Haushaltsrisiken	z. E.
5. Soziale Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umstrukturierung der Stahlindustrie (Artikel 56)	20		
6. Soziale Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umstrukturierung des Kohlenbergbaus (Artikel 56)	50		
	482		482
Aus Darlehen (keine Anleihemittel) zu finanzierende Maßnahmen		Ursprung der Mittel (keine Anleihemittel)	
7. Arbeiterwohnungen	16	6. Spezialreserve und ehemaliger EGKS-Versorgungsfonds	16

⁽¹⁾ Beihilfen für spezifisch umweltrelevante Vorhaben :

Linien	3.1 :	11
	3.2 :	16
	3.3 :	7
	4.1 :	17
Insgesamt :		51

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3682/90 DER KOMMISSION
vom 18. Dezember 1990
zur Einstellung des Makrelenfangs durch Schiffe unter französischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3483/88⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 4047/89 des Rates vom 19.
Dezember 1989 über die zulässige Gesamtfangmenge für
1990 und über Fangbedingungen für bestimmte Fischbe-
stände oder Bestandsgruppen⁽³⁾, zuletzt geändert durch
Verordnung (EWG) Nr. 1887/90⁽⁴⁾, sieht für 1990 Quoten
für Makrele vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaates die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben
haben die Makrelenfänge in den Gewässern der ICES-
Bereiche II a (EG-Zone), III a ; III b, c, d (EG-Zone) und

IV durch Schiffe, die die französische Flagge führen oder
in Frankreich registriert sind, die für 1990 zugeteilte
Quote erreicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Aufgrund der Makrelenfänge in den Gewässern der ICES-
Bereiche II a (EG-Zone), III a ; III b, c, d (EG-Zone) und
IV durch Schiffe, die die französische Flagge führen oder
in Frankreich registriert sind, gilt die Frankreich für 1990
zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Makrelenfang in den Gewässern der ICES-Bereiche
II a (EG-Zone), III a ; III b, c, d (EG-Zone) und IV durch
Schiffe, die die französische Flagge führen oder in Frank-
reich registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord,
das Umladen und Anlanden solcher Bestände, die durch
diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag des
Inkrafttretens dieser Verordnung gefangen wurden, sind
verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1990

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 389 vom 30. 12. 1989, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 172 vom 5. 7. 1990, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3683/90 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 743/89 mit Durchführungsbestimmungen zur direkten Beihilfe für Kleinerzeuger von Getreide

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide (¹), zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1340/90 (²), insbesondere auf Artikel 4
Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 743/89 der Kom-
mission (³), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
3801/89 (⁴), wird die Beihilfe den Kleinerzeugern späte-
stens am 31. Dezember nach dem Wirtschaftsjahr gezahlt,
das sie betrifft. In einigen Fällen wird die Einhaltung
dieser Frist wegen Verwaltungsschwierigkeiten verhindert.
Um diesen Schwierigkeiten abhelfen zu können, sollte die
Frist, die der Zahlung der Kleinerzeugerbeihilfe bezüglich
des Wirtschaftsjahrs 1989/90 gesetzt ist, um zwei Monate
verlängert werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1990

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 743/89 erhält der
letzte Absatz folgende Fassung :

„Die für das Wirtschaftsjahr 1989/90 zu gewährende
Beihilfe kann den Begünstigten jedoch bis zum 28.
Februar 1991 gewährt werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(²) ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.
(³) ABl. Nr. L 80 vom 23. 3. 1989, S. 38.
(⁴) ABl. Nr. L 370 vom 19. 12. 1989, S. 9.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3684/90 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 623/86 zur Festlegung der ab 1. März 1986 im Handel mit Waren der Verordnungen (EWG) Nr. 3033/80 und (EWG) Nr. 3035/80 anwendbaren Beitrittsausgleichsbeträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1436/90 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3381/90 ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in den Artikeln 53 und 213 der Beitrittsakte vorgesehenen Beitrittsausgleichsbeträge wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 623/86 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2376/90 ⁽⁶⁾, festgesetzt.

Nach den Übergangsmaßnahmen für Portugal gemäß Artikel 213 der Beitrittsakte sind auf Waren der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 Beitrittsausgleichsbeträge anzuwenden, die gemäß Artikel 240 dieser Akte zu berechnen sind, falls diese Beträge auf unverarbeitet in den Handel

kommende landwirtschaftliche Erzeugnisse Anwendung finden.

Die zweite Stufe des Beitritts Portugals beginnt am 1. Januar 1991. Ab diesem Datum werden auf Milch und Milcherzeugnisse sowie auf Getreide Beitrittsausgleichsbeträge angewandt.

Die Regeln und Kriterien für die Änderung der im Handel mit Waren der Verordnungen (EWG) Nr. 3033/80 und (EWG) Nr. 3035/80 geltenden Beitrittsausgleichsbeträge müssen daher angepaßt werden. Zu diesem Zweck muß die Verordnung (EWG) Nr. 623/86 geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 6a der Verordnung (EWG) Nr. 623/86 wird wie folgt geändert :

1. In Absatz 1 erhält Buchstabe b) folgende Fassung :
 „für den Handel mit Portugal im Falle einer Änderung der Beitrittsausgleichsbeträge gemäß Artikel 240 der Beitrittsakte im Handel mit bestimmten landwirtschaftlichen Grunderzeugnissen, bei denen davon ausgegangen wird, daß sie zur Herstellung der Waren der Verordnungen (EWG) Nr. 3033/80 und (EWG) Nr. 3035/80 verwendet worden sind ;“.
2. Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1990

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 138 vom 31. 5. 1990, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 327 vom 27. 11. 1990, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 59 vom 1. 3. 1986, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 221 vom 16. 8. 1990, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3685/90 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1990

mit zusätzlichen Bestimmungen zum ergänzenden Mechanismus im Handel mit Tomaten, Salat, Endivie Eskariol, Artischocken, Tafeltrauben und Melonen zwischen Spanien und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3210/89 des Rates vom 23. Oktober 1989 über die Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus bei Obst und Gemüse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 816/89 der Kommission⁽²⁾ wurde die Liste der Erzeugnisse festgelegt, die ab 1. Januar 1990 dem ergänzenden Handelsmechanismus im Sektor Obst und Gemüse, nachstehend „EHM“ genannt, unterliegen. Zu diesen Erzeugnissen gehören Tomaten, Salat, Endivie Eskariol, Artischocken, Tafeltrauben und Melonen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3944/89 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 245/90⁽⁴⁾, sind die Durchführungsvorschriften zum EHM für Obst und Gemüse festgelegt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3487/90 der Kommission⁽⁵⁾ wurden für die genannten Erzeugnisse die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3210/89 genannten Zeiträume festgelegt. Diese Zeiträume gelten bis zum 31. Dezember 1990. Die voraussichtlichen Ausfuhren nach der restlichen Gemeinschaft mit Ausnahme Portugals haben zur Folge, daß die genannten Zeiträume jetzt für die betreffenden Erzeugnisse gemäß dem Anhang mit Gültigkeit bis Anfang Februar 1991 festzulegen sind. Im Fall der Endivie Eskariol sollte angesichts dieser Aussichten unter Berücksichtigung der extremen Marktempfindlichkeit ein besonderer Zeitraum sowie eine Zielmenge bestimmt werden.

Damit der EHM reibungslos angewandt werden kann, gelten bekanntlich die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3944/89 über die statistische Überwachung des Versands und die von den Mitgliedstaaten zu machenden Mitteilungen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 312 vom 27. 10. 1989, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1989, S. 35.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 379 vom 28. 12. 1989, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 27 vom 31. 1. 1990, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 336 vom 1. 12. 1990, S. 86.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für Tomaten des KN-Codes 0702 00 10, Kopfsalat des KN-Codes 0705 11 90, anderen Salat des KN-Codes 0705 19 00, Artischocken des KN-Codes 0709 10 00, Tafeltrauben der KN-Codes 0806 10 11 und 0806 10 15 sowie für Melonen des KN-Codes 0807 10 90 sind die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3210/89 genannten Zeiträume im Anhang festgelegt.

(2) Für Endivie Eskariol des KN-Codes ex 0705 29 00 sind die

— in Artikel 83 Absatz 1 der Beitrittsakte genannten Zielmengen und

— die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3210/89 genannten Zeiträume

im Anhang festgelegt.

Artikel 2

(1) Für Sendungen von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 aus Spanien nach der übrigen Gemeinschaft mit Ausnahme von Portugal findet die Verordnung (EWG) Nr. 3944/89 mit Ausnahme der Artikel 5 und 7 Anwendung.

Für die in der Vorwoche versandten Mengen erfolgt die Mitteilung gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung jedoch spätestens am Dienstag jeder Woche.

(2) Die in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3944/89 vorgesehenen Mitteilungen über die Erzeugnisse, für die ein Zeitraum II bzw. III gilt, werden der Kommission spätestens am Dienstag jeder Woche für die jeweilige Vorwoche zugeschickt.

Bei Anwendung eines Zeitraums I erfolgen diese Mitteilungen monatlich spätestens am fünften Tag des jeweiligen Monats für den entsprechenden Vormonat. Diese Mitteilungen enthalten gegebenenfalls die Angabe „Fehlzanzeige“.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

Bestimmung der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3210/89 genannten Zeiträume und der in Artikel 83 der Beitrittsakte genannten Zielmengen

Zeitraum vom 1. Januar bis 3. Februar 1991

Warenbezeichnung	KN-Code	Zeitraum
Tomaten	0702 00 10	I
Kopfsalat	0705 11 90	I
Anderer Salat	0705 19 00	I
Artischocken	0709 10 00	I
Tafeltrauben	0806 10 11 und 0806 10 15	I
Melonen	0807 10 90	I

Warenbezeichnung	KN-Code	Zielmenge (in Tonnen)	Zeitraum	
Endivie Eskariol	ex 0705 29 00	1. 1. — 13. 1. 1991 :	2 500	II
		14. 1. — 27. 1. 1991 :	2 500	II
		28. 1. — 3. 2. 1991 :	—	I

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3686/90 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1207/90 bezüglich der Anwendung von Währungsausgleichsbeträgen auf bestimmte von der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 erfaßte Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 eingeführten Währungsausgleichsbeträge wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1207/90 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3626/90⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3380/90 des Rates vom 20. November 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3034/80 zur Festlegung der Grunderzeugnismengen, von denen unterstellt wird, daß sie zur Herstellung von Waren der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 verwendet worden sind, und zur Festsetzung der Höhe von bestimmten beweglichen Teilbeträgen⁽⁵⁾, sieht eine Unterverteilung für gewisse Schokoladensorten vor.

Auf diese Unterverteilung müssen Währungsausgleichsbeträge angewandt werden.

Den in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen haben alle zuständigen Verwaltungsausschüsse zugestimmt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1207/90 wird wie folgt geändert :

1. In Teil 8 des Anhangs I wird die Unterverteilung des KN-Codes 1806 32 90 wie folgt geändert :

„KN-Code	Tabelle	Zusatz-code	Fuß-note	Positiv	Negativ		ab
				Spanien Pta	Vereinigtes Königreich £ Stg	Griechenland Dr	
1806 32 90	18-5	* 7832		—	—	1 073,8	1. 11. 1990
	18-5			—	—	1 249,4	19. 11. 1990 ⁶⁾

2. Die nachstehende Tabelle wird der Anlage zu Anhang I (Zusatzcodes) hinzugefügt :

„Tabelle 18-5

KN-Code	Warenbezeichnung	Zusatz-code
1806 32 90	— mit einem Gehalt an Milchfett von 3 GHT oder mehr, jedoch weniger als 6 GHT — andere : — — Indikator des Zusatzcodes 7 : — — — siehe Tabelle 18-4 ⁷⁾	7832

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 122 vom 14. 5. 1990, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 354 vom 17. 12. 1990, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 327 vom 27. 11. 1990, S. 2.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Auf Antrag des Interessenten gilt sie mit Wirkung vom 1. November 1990. Die auf die Waren des KN-Codes 1806 32 90, Zusatzcode 7832, anzuwendenden Beträge sind in Artikel 1 dieser Verordnung angegeben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1990

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3687/90 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1990

zur Abweichung von bestimmten Fristen der Verordnung (EWG) Nr. 2911/90 mit Durchführungsbestimmungen für die Beihilfegewährung zugunsten des Anbaus bestimmter Sorten zur Trocknung bestimmter WeintraubenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates
vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2201/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2911/90 der Kommission vom 9. Oktober 1990 mit Durchführungsbestimmungen für die Beihilfegewährung zugunsten des Anbaus bestimmter Sorten zur Trocknung bestimmter Weintrauben ⁽³⁾ sind bestimmte Fristen für die Einreichung des Beihilfeantrags und die Mitteilungen an die Kommission festgelegt worden. In Anbetracht der Tatsache, daß die Regelung für diese Erzeugnisse ab dem Wirtschaftsjahr 1990/91 geändert worden ist, empfiehlt es sich, die vorgesehenen Daten zu verschieben, um die Anwendung der neuen Regelung durch die betreffenden einzelstaatlichen Behörden zu erleichtern.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1990

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1990/91 wird abweichend von Artikel 3 Absatz 1 sowie Artikel 9 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2911/90 der Termin für die Einreichung der Beihilfeanträge auf den 31. Dezember 1990 festgesetzt und die Mitteilung an die Kommission spätestens am 31. Januar 1991 vorgenommen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 278 vom 10. 10. 1990, S. 35.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3688/90 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1990

über die Anträge auf Zahlung der Produktionsbeihilfe für getrocknete Weintrauben**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2201/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6a Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die Wirksamkeit der Produktionsbeihilferegelung für getrocknete Weintrauben gemäß Artikel 6a der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 zu gewährleisten und den besonderen Schwierigkeiten in diesem Sektor Rechnung zu tragen, ist den Verarbeitern die Möglichkeit zu geben, jeden Monat einen Beihilfeantrag für die im Vormonat verarbeiteten Mengen einzureichen. Insofern ist von der Verordnung (EWG) Nr. 1599/84 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 396/90⁽⁴⁾, abzuweichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Anwendung der Beihilferegelung gemäß Artikel 6a der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 und abweichend von Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1599/84 können die Verarbeiter getrockneter Weintrauben jeden Monat einen Beihilfeantrag für die im Vormonat verarbeiteten Mengen einreichen. Die Anträge sind in der letzten Woche des Kalendermonats zu stellen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 152 vom 8. 6. 1984, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 42 vom 16. 2. 1990, S. 47.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3689/90 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 598/86 der Kommission hinsichtlich der Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus für backfähigen Weichweizen aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 bei der Einfuhr in Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates
vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für
die Anwendung des ergänzenden Handelsmecha-
nismus ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3296/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 81 der Beitrittsakte unterliegen die
Einfuhren von backfähigem Weichweizen nach Spanien
dem vorgenannten Mechanismus.

Gemäß Artikel 84 Absatz 1 der Akte über den Beitritt
Spaniens und Portugals werden Zielmengen nur bis zum
31. Dezember 1989 festgesetzt.

Ab dem 1. Januar 1990 gilt für Einfuhren nur noch ein
Richtplafond. Für die Festsetzung der Richtplafonds für
Einfuhren von backfähigem Weichweizen nach Spanien
ist eine bestimmte Steigerungsrate vorzusehen, die
erreicht werden kann, indem der Richtplafond für 1991

in Höhe des Plafonds für 1990 zuzüglich 15 % festgesetzt
wird. Dementsprechend ist die Verordnung (EWG) Nr.
598/86 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 108/90 ⁽⁴⁾, zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 598/86 erhält
folgende Fassung :

„Der Richtplafond für die Einfuhr von backfähigem
Weichweizen wird für 1991 auf 352 000 Tonnen fest-
gesetzt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 13 vom 17. 1. 1990, S. 14.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3690/90 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1990

zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus am Rindfleischsektor zwischen 1985 Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 und Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 83 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus (EHM)⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4026/89⁽³⁾ der Kommission wurden die Richtplafonds nach Artikel 83 der Beitrittsakte für das Jahr 1990 festgelegt.

Die Richtplafonds für lebende Tiere sowie frisches und gekühltes Fleisch werden auf der Grundlage einer geschätzten Bilanz der Erzeugung und des Verbrauchs der betreffenden Erzeugnisse des Rindfleischsektors in Spanien und des voraussichtlichen Zeitplans für den Handel mit der übrigen Gemeinschaft ermittelt.

Für 1991 ist eine deutliche Anhebung dieser Richtplafonds aufgrund der verfügbaren Daten über die Entwicklung des spanischen Marktes möglich und zur Förderung seiner Integration in den Gemeinschaftsmarkt wünschenswert.

Um eine besondere Regulierung des Handelsverkehrs zu erreichen und die saisonal unterschiedliche Empfindlichkeit des spanischen Marktes, insbesondere dessen geringere

Aufnahmefähigkeit im zweiten und dritten Vierteljahr zu berücksichtigen, ist die Jahresmenge entsprechend abzustufen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 4026/89 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel wird durch den Titel dieser Verordnung ersetzt.
2. In Artikel 1 wird der Bezug auf das Jahr 1990 gestrichen.
3. In Artikel 6 wird die Zahl „90“ durch „150“ lebende Tiere ersetzt.
4. Artikel 7 wird gestrichen.
5. Der Anhang wird durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 382 vom 30. 12. 1989, S. 62.

ANHANG

Gruppen	KN-Code	Warenbezeichnung	Richtplafond 1991
1	0102 90	Lebende Rinder, ausgenommen reinrassige Zuchttiere und Tiere für Corridas (Stück)	120 000 davon : 1. Vierteljahr : 42 000 2. Vierteljahr : 24 000 3. Vierteljahr : 24 000 4. Vierteljahr : 30 000
2	0201 10 0201 20	— Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, mit Knochen	24 000 davon : 1. Vierteljahr : 4 800 2. Vierteljahr : 4 800 3. Vierteljahr : 7 200 4. Vierteljahr : 7 200
3	0201 30	— Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, ohne Knochen (Tonnen Schlachtkörpergewicht)	

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3691/90 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1990

zur Änderung der Verordnung Nr. 470/67/EWG betreffend die Kriterien, die bei der Übernahme von Rohreis durch die Interventionsstellen festzulegen sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1806/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz
5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung Nr. 470/67/EWG der Kommission
vom 21. August 1967 über die Übernahme von Rohreis
durch die Interventionsstellen und zur Festsetzung der
von den Interventionsstellen angewandten Berichtigungsbeträge,
Zu- und Abschläge ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3499/88 ⁽⁴⁾, wurden die unteren
Grenzen der Ausbeute bei der Verarbeitung festgesetzt. In
Anhang II Punkt B der genannten Verordnung ist die
Grundaussbeute bei der Verarbeitung angegeben. Es ist
angezeigt, den auf dem Gemeinschaftsmarkt erschienenen

neuen Sorten und der Änderung der Namen anderer, in
den genannten Anhang bereits aufgenommener Sorten
Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang II der Verordnung Nr. 470/67/EWG wird
durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 26. 5. 1976, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 34.

ANHANG

„ANHANG II

A. Zu- und Abschläge aufgrund der Ausbeute bei der Verarbeitung

Ausbeute des Rohreises an ganzen Körnern von geschliffenem Reis	Zu- und Abschläge je Ausbeuteeinheit
Höhere als Grundaussbeute	Zuschlag von 0,80 v.H.
Geringere als Grundaussbeute	Abschlag von 0,80 v.H.
Gesamtausbeute bei der Verarbeitung von Rohreis zu Weißreis	Zu- und Abschläge je Ausbeuteeinheit
Höhere als Grundaussbeute	Zuschlag von 0,60 v.H.
Geringere als Grundaussbeute	Abschlag von 0,60 v.H.

B. Grundaussbeute bei der Verarbeitung

Qualitätsbezeichnung des Reises	Ausbeute an ganzen Körnern (in %)	Gesamtausbeute (in %)
Selenio	64	71
Argo, Balilla, Balilla GG, Balilla Sollana, Bomba, Bombon, Colina, Elio, Frances, Lido, Liso, Matusaka, Monticelli, Pegonil, Strella, Thainato, Thaipera, Ticinese, Veta	63	71
Koral	62	71
Loto, Riva	61	70
Alfa, Ariete, Bahia, Carola, Cigalon, Corallo, Cripto, Cristal, Girona, Graldo, Indio, Italico, Jucar, Lemont, Miara, Molo, Navile, Niva, Padano, Panda, Prometeo, Rio, Rosa Marchetti, Senia, Sequial, Star, Stirpe, Vela, Vitro	60	70
Anseatico, Arlesienne, Baldo, Belgioioso, Betis, Euribe, Italpatna, Marathon, Pierina Marchetti, Redi, Ribe, Ribello, Ringo, Rizzotto, Rocca, Roma, Romanico, Romeo, Smeraldo, Tebre, Volano, Veneria	59	70
Europa, Ispaniki A, Rita, S. Andrea, Silla, Thaibonnet, L 202	58	70
Arborio, Arlatan, Blue Belle, Blue Belle „E“, Blue Bonnet, Calendal, Razza 82, Rea, Roxani, Onda	56	70
Cesariot, Maratelli, Precoce Rossi	56	68
Carnaroli, Vialone Nano	55	70
Delta	55	68
Axios, Bonnet Bell, Evropi, Strymonas	54	69
Irat 348, Mana	45	65
Pygmalion	43	65
Ohne Sortenbezeichnung	63	71"

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3692/90 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1990

zur Festlegung des 1991 in Spanien anwendbaren Kontingents für die Einfuhr von Schweinefleischerzeugnissen aus Drittländern und diesbezüglicher Durchführungsbestimmungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 491/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Einzelheiten der mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Drittländern nach Spanien⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Kontingent für 1990 für die Einfuhr von Erzeugnissen des Sektors Schweinefleisch aus Drittländern nach Spanien ist im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3595/89 der Kommission⁽³⁾ festgesetzt worden. In Artikel 3 der genannten Verordnung wurde der Mindestrhythmus der jährlichen Erhöhung dieses Kontingents auf 10 v. H. festgelegt. Diese Erhöhung entspricht weiterhin den Erfordernissen des Marktes. Nunmehr ist das Kontingent für 1991 festzusetzen.

Um eine ordnungsgemäße Verwaltung des Kontingents sicherzustellen, ist vorzusehen, daß für die Durchführung der Einfuhren, die eine Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3745/89⁽⁵⁾, darstellt, zusammen mit dem Antrag auf Einfuhrgenehmigung eine Sicherheit zu leisten ist. Außerdem ist die Verteilung der Kontingente über das Jahr festzulegen.

Es ist vorzusehen, daß Spanien der Kommission Angaben über die Anwendung des Kontingents übermittelt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Kontingent für 1991, das Spanien gemäß Artikel 77 der Beitrittsakte bei der Einfuhr der Erzeugnisse des

Schweinefleischsektors aus Drittländern anwenden kann, wird im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

(1) Bei der Erteilung der Einfuhrgenehmigungen gewährleisten die spanischen Behörden eine ausgewogene Verteilung der verfügbaren Menge unter den Antragstellern.

Das Kontingent wird zeitlich folgendermaßen aufgeteilt:

- 50 v. H. im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 1991,
- 50 v. H. im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1991.

(2) Zusammen mit den Anträgen auf Einfuhrgenehmigung ist eine Sicherheit zu leisten. Die von dieser Sicherheit gedeckte Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 besteht in der Durchführung der Einfuhren.

Artikel 3

Das Kontingent wird schrittweise zu jedem Jahresbeginn um mindestens 10 v. H. erhöht.

Die Erhöhung wird dem jeweiligen Kontingent hinzuge-rechnet, und die folgende Erhöhung wird auf das jeweilige Gesamtkontingent berechnet.

Artikel 4

Die spanischen Behörden teilen der Kommission die zur Anwendung von Artikel 2 erlassenen Maßnahmen mit.

Sie übermitteln bis spätestens zum 15. jedes Monats folgende Angaben über die einzelnen Erzeugnisse, für die im Vormonat Einfuhrgenehmigungen erteilt wurden:

- die nach Herkunftsländern aufgeschlüsselten Mengen, für die Einfuhrgenehmigungen erteilt wurden,
- die nach Herkunftsländern aufgeschlüsselten Mengen, die eingeführt worden sind.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 1. 3. 1986, S. 25.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 350 vom 1. 12. 1989, S. 62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 364 vom 14. 12. 1989, S. 54.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

		<i>(in Tonnen)</i>
KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent für 1991
ex 0103	Hausschweine, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere	1 610
ex 0203	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	
ex 0206	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausschweinen, andere als zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen, frisch, gekühlt oder gefroren	
ex 0209	Schweinespeck ohne magere Teile und Schweinefett, nicht ausgeschmolzen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	
ex 0210	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	
1501 00 11	Schweineschmalz und anderes Schweinefett, ausgeschmolzen, auch ausgepreßt oder mit Lösungsmitteln ausgezogen	
1501 00 19		
1601	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse	
1602 10	Homogenisierte Zubereitungen aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut	
1602 20 90	Zubereitungen und Konserven aus Lebern aller Tierarten, außer Gänsen und Enten	
1602 41 10	Andere Zubereitungen und Konserven, Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Hausschweinen enthaltend	
1602 42 10		
1602 49 11		
bis 1602 49 50		
1602 90 10	Zubereitungen von Blut aller Tierarten	
1602 90 51	Andere Zubereitungen und Konserven, Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Hausschweinen enthaltend	
1902 20 30	Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet), mehr als 20 GHT Wurst und ähnliche Erzeugnisse, Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse jeder Art einschließlich Fett jeder Art oder Herkunft enthaltend	

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3693/90 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 643/86 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für die in Anhang XXII der Beitrittsakte aufgeführten, nach Portugal eingeführten Erzeugnisse des Sektors lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels betreffend die Richtplafonds für das Jahr 1991

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 251 Absätze 1 und 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3792/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Regelung für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen Spanien und Portugal⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/88, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 574/86 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/88, wurden allgemeine Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus festgelegt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 643/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für die in Anhang XXII der Beitrittsakte aufgeführten, nach Portugal eingeführten Erzeugnisse des Sektors lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3372/90⁽⁶⁾, sind insbesondere die Richtplafonds gemäß Artikel 251 Absatz 1 der Beitrittsakte für bestimmte Waren des Blumenhandels

dels der KN-Code 0602, 0603 und 0604 für den Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Dezember 1986 festgelegt worden.

Die Richtplafonds gemäß Artikel 251 Absatz 2 der Beitrittsakte müssen eine gewisse Staffelung gegenüber den traditionellen Handelsströmen enthalten, um eine angegliche und schrittweise Öffnung des Marktes zu gewährleisten. Zu diesem Zweck sind für das Jahr 1991 für Zierpflanzen, Rosen, Nelken und Asparagus (*asparagus plumosus*) die Richtsätze zu erhöhen.

Aufgrund der Erfahrung im Laufe der fünf Jahre, in denen diese Regelung angewendet wurde, ist, um die Stabilität des portugiesischen Marktes zu gewährleisten, eine saisonbedingte Aufgliederung der Plafonds für bestimmte dieser Erzeugnisse und ihre Anpassung an die saisonbedingten Schwankungen der portugiesischen Erzeugung vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 643/86 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 1 erhält Absatz 1 folgende Fassung :

„(1) Die Richtplafonds gemäß Artikel 251 Absatz 1 der Beitrittsakte werden für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1991 im Anhang festgesetzt.“

2. Der Anhang wird durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 60 vom 1. 3. 1986, S. 39.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 326 vom 24. 11. 1990, S. 41.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

Richtplafonds gemäß Artikel 251 Absatz 1 dritter Unterabsatz der Beitrittsakte für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1991

KN-Code	Warenbezeichnung	Richtplafond	
		in Stück	in Tonnen
	Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmycel:		
	<i>Richtplafond insgesamt:</i>		
0602 40 90	— Rosen, veredelt	743 000	
	— Zimmerpflanzen:		} 1 600
	— andere:		
0602 99 91	— Blütenpflanzen mit Knospen oder Blüten (ausgenommen Kakteen)		
0602 99 99	— andere		
	<i>davon:</i>		
	— vom 1. Januar bis zum 30. Juni		700
	— vom 1. Juli bis zum 31. Dezember		900
	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet:		
	<i>Richtplafond insgesamt:</i>		
0603 10 11 und 0603 10 51	Rosen, frisch	825 000	
0603 10 13 und 0603 10 53	Nelken, frisch	8 570 000	
	<i>davon: vom 1. Juni bis zum 31. Oktober:</i>		
0603 10 11	Rosen	270 000	
0603 10 13	Nelken	2 800 000	
	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet:		
ex 0604 91 90	Asparagus plumosus		2,6

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3694/90 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2565/90 über die Maßnahmen zur Verbesserung der Olivenölqualität im Jahr 1991

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3499/90 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2565/90 der Kommission ⁽³⁾
enthält die Maßnahmen zur Verbesserung der Olivenöl-
qualität im Jahr 1991. Diese Maßnahmen betreffen insbe-
sondere die Bekämpfung der Olivenfliege (*Dacus oleae*)
und gegebenenfalls anderer Schädlinge. Angesichts der
Dauer dieser Maßnahmen übersteigen die dafür veran-
schlagten Kosten die aus dem Wirtschaftsjahr 1988/89
stammenden Mittel.Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1227/89 des
Rates vom 3. Mai 1989 zur Festsetzung des Erzeugungs-
richtpreises, der Erzeugungsbeihilfe und des Interven-
tionspreises für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1989/
90 ⁽⁴⁾ wurden 2 % der den Olivenölerzeugern zugewie-
senen Erzeugungsbeihilfe zur Finanzierung von
Maßnahmen verwendet, die der Verbesserung derOlivenölqualität in jedem Erzeugungsmitgliedstaat dienen
sollen. Es ist nunmehr angezeigt, diese Mittel für die 1991
durchzuführenden Programme zu verwenden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2565/90 erhält
folgende Fassung :*„Artikel 2*Die Ausgaben für die in dieser Verordnung festge-
legten Maßnahmen werden insbesondere aus dem
einbehaltenen Teil der Erzeugungsbeihilfe gemäß
Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2211/88 und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr.
1227/89 finanziert. Bei der Aufteilung der Mittel für
die Finanzierung dieser Maßnahmen wird der in
jedem Erzeugungsmitgliedstaat einbehaltene Betrag
berücksichtigt.“*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 338 vom 5. 12. 1990, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 243 vom 6. 9. 1990, S. 5.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 18.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3695/90 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1990

zur Festsetzung des zwischen dem 20. November und 31. Dezember 1990 für die
Einfuhr von Olivenöl in Portugal geltenden Richtplafonds

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 251,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates
vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für
die Anwendung des ergänzenden Handelsmecha-
nismus⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3296/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 249 der Beitrittsakte unterliegt Olivenöl
dem ergänzenden Handelsmechanismus (EHM). Gemäß
Artikel 251 der Beitrittsakte ist für dieses Erzeugnis
grundsätzlich zu Beginn jedes Wirtschaftsjahres eine
Vorbilanz zu erstellen. Der festzusetzende Richtplafond
stützt sich auf diese erstellte Bilanz.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3501/90 des Rates⁽³⁾
wurde die Streichung von Olivenöl in der Liste der
Erzeugnisse vorgesehen, die in Portugal dem EHM unter-
liegen. Für Dezember 1990 sollte deshalb der Plafond für
die Einfuhr dieses Erzeugnisses festgelegt werden.

Damit für möglichst viele Marktbeteiligte eine Mindest-
versorgung gewährleistet ist, sollte vorgesehen werden,
daß jeder von ihnen Angebote nur für eine Höchstmenge
einreichen kann. Damit mögliche Verkehrsverlagerungen
und ein Horten der verkauften Mengen durch eine kleine
Zahl von Personen verhindert wird, müßte diese Auftei-
lung der auszuführenden Mengen auf anerkannte Markt-
beteiligte beschränkt werden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 574/86 der Kom-
mission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
3296/88, wurden für alle Sektoren der Landwirtschaft die
Durchführungsbestimmungen für die Anwendung des
ergänzenden Handelsmechanismus festgelegt. Für den
Fettsektor wurden mit der Verordnung (EWG) Nr.
1634/86 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2439/89⁽⁶⁾, einige spezifische
Vorschriften erlassen. Angesichts der in Portugal auf dem

Olivenölmarkt herrschenden Lage empfiehlt es sich im
Hinblick auf eine bessere Verwaltung der Einfuhr in das
genannte Land, daß für den Zeitraum vom 26. November
bis 31. Dezember 1990 bestimmte zusätzliche Durchfüh-
rungsbestimmungen zu diesem Mechanismus vorgesehen
werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Richtplafond für die Einfuhr in Portugal von
Olivenöl der KN-Codes 1509 und 1510 00 aus den
anderen Mitgliedstaaten wird für den Zeitraum vom 26.
November bis 31. Dezember 1990 auf 3 000 Tonnen fest-
gesetzt.

Ist die Menge, für welche EHM-Lizenzen beantragt
werden, größer als die genannte Höchstmenge, ermächtigt
die Kommission die betreffenden Mitgliedstaaten,
Lizenzen im Verhältnis zu der verfügbaren Menge zu
erteilen.

Artikel 2

Ein Antrag auf Erteilung von EHM-Lizenzen ist nur
gültig, wenn er von einer natürlichen oder juristischen
Person gestellt wird, die im Sektor Olivenöl eine Tätigkeit
ausübt und am 31. Oktober 1990 zu diesem Zweck in ein
öffentliches Register eines Mitgliedstaats eingetragen war.

Außerdem darf ein Bieter Anträge nur für höchstens 500
Tonnen einreichen.

Die Gültigkeitsdauer der EHM-Lizenzen läuft mit dem
31. Dezember 1990 ab.

Abweichend von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 574/86 sind die sich aus der EHM-Lizenz
ergebenden Ansprüche während der Gültigkeitsdauer
dieser Lizenz nicht übertragbar.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 338 vom 5. 12. 1990, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 144 vom 29. 5. 1986, S. 20.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 231 vom 9. 8. 1989, S. 5.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3696/90 DER KOMMISSION
vom 19. Dezember 1990
zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1069/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Melasse zu erhebende Abschöp-
fung wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 3517/90 der
Kommission ⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 3517/90 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die
Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt,
führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen
Abschöpfung, wie es in Artikel 1 dieser Verordnung ange-
geben wird.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in

Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2205/90 ⁽⁵⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 18. Dezember 1990 fest-
gestellten Kurse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1785/81 genannte Abschöpfung für Melasse wird für
Melassen, auch entfärbt, der KN-Codes 1703 10 00 und
1703 90 00 auf 1,03 ECU je 100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 340 vom 6. 12. 1990, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3697/90 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1990

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1069/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe a),

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76 ⁽⁴⁾, sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 3 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker ⁽⁵⁾ festgelegt worden. Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1714/88 ⁽⁷⁾, definiert. Die so berechnete Erstattung muß bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen

Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v. H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates ⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 ⁽⁹⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebene Erstattungsbeträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 1990 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 152 vom 18. 6. 1988, S. 23.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Dezember 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung	
	je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
1701 11 90 100	34,77 ⁽¹⁾	
1701 11 90 910	34,76 ⁽¹⁾	
1701 11 90 950	⁽²⁾	
1701 12 90 100	34,77 ⁽¹⁾	
1701 12 90 910	34,76 ⁽¹⁾	
1701 12 90 950	⁽²⁾	
1701 91 00 000		0,3780
1701 99 10 100	37,80	
1701 99 10 910	38,12	
1701 99 10 950	38,12	
1701 99 90 100		0,3780

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3698/90 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1990

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 983/90 durchgeführte 34. Teilausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1069/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 983/90 der Kommission vom 19. April 1990 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾ werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 983/90 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung

insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarkts in der Gemeinschaft sowie des Weltmarkts festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote sind für die 34. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 983/90 durchgeführte 34. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 40,681 ECU je 100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 100 vom 20. 4. 1990, S. 9.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3699/90 DER KOMMISSION
vom 19. Dezember 1990
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
 vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
 gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geän-
 dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3499/90⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 des Rates
 vom 26. Mai 1986 über die Erstattungen und Abschöp-
 fungen bei der Ausfuhr von Olivenöl⁽³⁾, insbesondere auf
 Artikel 3 Absatz 1 erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Liegen die Preise in der Gemeinschaft über den Welt-
 marktpreisen, so kann der Unterschied zwischen diesen
 Preisen nach Artikel 20 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
 durch eine Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach
 dritten Ländern gedeckt werden.

Die Festsetzung und die Gewährung der Erstattung bei
 der Ausfuhr von Olivenöl sind in den Verordnungen
 (EWG) Nr. 1650/86 und (EWG) Nr. 616/72 der Kom-
 mission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
 2962/77⁽⁵⁾, geregelt worden.

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
 Nr. 1650/86 muß die Erstattung für die gesamte Gemein-
 schaft gleich sein.

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 ist
 die Erstattung für Olivenöl unter Berücksichtigung der
 Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Olivenöl-
 preise und der davon verfügbaren Mengen auf dem
 Gemeinschaftsmarkt sowie der Weltmarktpreise für
 Olivenöl festzusetzen. Läßt es jedoch die auf dem Welt-
 markt bestehende Lage nicht zu, die günstigsten Notie-
 rungen für Olivenöl zu bestimmen, so können der auf
 diesem Markt für die wichtigsten konkurrierenden pflanz-
 lichen Öle erzielte Preis und der in einem repräsentativen

Zeitraum zwischen diesem Preis und dem für Olivenöl
 festgestellte Unterschied berücksichtigt werden. Die
 Erstattung darf nicht höher sein als der Betrag, der dem
 Unterschied zwischen den in der Gemeinschaft und auf
 dem Weltmarkt erzielten Preisen, gegebenenfalls um die
 Kosten für das Verbringen des Erzeugnisses auf dem
 Weltmarkt berichtigt, entspricht.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 kann
 beschlossen werden, daß die Erstattung durch Ausschrei-
 bung festgesetzt wird. Die Ausschreibung erstreckt sich
 auf den Betrag der Erstattung und kann auf bestimmte
 Bestimmungsländer, Mengen, Qualitäten und Aufma-
 chungen beschränkt werden.

Nach Artikel 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung
 (EWG) Nr. 1650/86 kann die Erstattung für Olivenöl je
 nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unter-
 schiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Welt-
 marktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter
 Märkte dies notwendig machen.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
 Nr. 1650/86 muß die Erstattung mindestens einmal im
 Monat festgesetzt werden ; soweit erforderlich, kann die
 Erstattung zwischenzeitlich geändert werden.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
 Marktlage bei Olivenöl, insbesondere auf den Olivenöl-
 preis in der Gemeinschaft sowie auf den Märkten der
 Drittländer, sind die Erstattungen in der im Anhang
 aufgeführten Höhe festzusetzen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung
 zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen
 zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
 punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
 Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
 nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
 Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
 tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
 Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
 Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 2205/90⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
 der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
 Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 238 vom 5. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 78 vom 31. 3. 1972, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 53.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Gemäß Artikel 275 der Beitrittsakte können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

Der Verwaltungsausschuß für Fette hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Dezember 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

<i>(ECU/100 kg)</i>	
Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1509 10 90 100	53,50
1509 10 90 900	84,50
1509 90 00 100	62,00
1509 90 00 900	93,00
1510 00 90 100	7,00
1510 00 90 900	31,90

(¹) Für die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission (ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1), sowie für die Ausfuhren nach Drittländern.

NB : Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3700/90 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1990

betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die dritte Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3192/90 eröffneten Dauerausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3499/90 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 des Rates vom 26. Mai 1986 über die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3192/90 der Kommission ⁽⁴⁾ wurde eine Dauerausschreibung für die Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl eröffnet.

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3192/90 wird unter Berücksichtigung insbesondere der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Olivenölmarkts in der Gemeinschaft sowie des Weltmarkts und auf der Grundlage der eingegangenen Angebote ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung festgesetzt, wobei die Bieter den

Zuschlag erhalten, deren Angebot dem Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

Die Anwendung dieser Vorschriften führt zur Festsetzung der im Anhang genannten Höchstbeträge der Ausfuhrerstattung.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die dritte Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3192/90 eröffneten Dauerausschreibung werden auf der Grundlage der im Anhang bis 9. Dezember 1990 eingereichten Angebote festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 238 vom 5. 12. 1990, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 304 vom 1. 11. 1990, S. 96.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Dezember 1990 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die dritte Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3192/90 eröffneten Dauerausschreibung

(ECU/100 kg)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1509 10 90 100	—
1509 10 90 900	—
1509 90 00 100	72,65
1509 90 00 900	108,05
1510 00 90 100	17,00
1510 00 90 900	—

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1990

zur Verlängerung der Entscheidung 85/594/EWG, mit der die Griechische Republik ermächtigt wird, bestimmte Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 108 Absatz 3 des EWG-Vertrags zu treffen

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(90/663/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 108 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Entscheidung 85/594/EWG⁽¹⁾ hat die Kommission die Griechische Republik ermächtigt, vorübergehend bestimmte Schutzmaßnahmen zur Unterstützung eines Programms der wirtschaftlichen Stabilisierung zu ergreifen, das die griechische Regierung seit Ende 1985 durchführt, um gravierenden Zahlungsbilanzschwierigkeiten begegnen zu können und wieder eine tragbare Situation herbeizuführen.

Seitdem sind im Zuge der Verbesserung des außenwirtschaftlichen Gleichgewichts Griechenlands mehrere dieser Schutzmaßnahmen gemäß der Entscheidung 85/594/EWG aufgehoben bzw. abgewandelt worden. Die genannte Entscheidung ist durch die Entscheidungen 86/614/EWG⁽²⁾, 87/152/EWG⁽³⁾, 88/438/EWG⁽⁴⁾, 88/600/EWG⁽⁵⁾, 89/644/EWG⁽⁶⁾ und zuletzt durch die Entscheidung 90/348/EWG⁽⁷⁾ der Kommission ergänzt worden.

Die Griechische Republik hat geltend gemacht, daß Zahlungsbilanzprobleme fortbestehen, obwohl die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage aufgefangen werden konnte; daß ein Stabilisierungs- und Wiederauf-

bauprogramm zum Abbau der gesamtwirtschaftlichen Ungleichgewichte beschlossen wurde; zur Unterstützung dieser Bemühungen hat die Griechische Republik gemäß Artikel 9 Absatz 5 der Entscheidung 85/594/EWG beantragt, die Geltungsdauer bestimmter Schutzmaßnahmen im Bereich des Kapitalverkehrs und der Transfers im Zusammenhang mit Tourismusaufgaben griechischer Gebietsansässiger im Ausland zu verlängern. Die griechischen Behörden haben allerdings die Beschränkungen, zu denen sie ursprünglich in diesem Bereich ermächtigt waren, gelockert. Sie haben die Absicht, die verbleibenden Schutzmaßnahmen aufzuheben, sobald sich die Zahlungsbilanzsituation verbessert.

Aus der Prüfung der globalen Wirtschaftslage Griechenlands durch die Kommission geht hervor, daß sich die außenwirtschaftliche Position Griechenlands 1989 verschlechtert hat; es wird erwartet, daß diese Verschlechterung in den ersten Monaten des Jahres 1991 noch ausgeprägter sein wird; die Regierung führt ein Stabilisierungs- und Wiederaufbauprogramm durch mit dem Ziel, die internen und externen Ungleichgewichte zu vermindern; solange die gegenwärtige Zahlungsbilanzsituation nicht beseitigt ist, bleibt es gerechtfertigt, bestimmte Schutzmaßnahmen in diesem Bereich weiter anzuwenden.

Es liegen Gründe vor, insbesondere angesichts der erwarteten Zahlungsbilanzschwierigkeiten, die Ermächtigung zum Ergreifen dieser Schutzmaßnahmen unverändert zu erneuern. Allerdings muß die Entwicklung der Wirtschaftslage in Griechenland aufmerksam beobachtet werden, damit die genehmigten Maßnahmen gegebenenfalls abgewandelt oder aufgehoben werden können, wenn die Bedingungen, die für ihren Erlass maßgeblich waren, nicht mehr gegeben sind.

Der Übersichtlichkeit halber ist es angebracht, sämtliche Bestimmungen der Entscheidung 85/594/EWG in der zuletzt durch vorliegende Entscheidung geänderten Fassung zu einem einzigen Text zusammenzufassen —

(¹) ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1985, S. 9.

(²) ABl. Nr. L 357 vom 18. 12. 1986, S. 28.

(³) ABl. Nr. L 63 vom 6. 3. 1987, S. 38.

(⁴) ABl. Nr. L 218 vom 9. 8. 1988, S. 19.

(⁵) ABl. Nr. L 325 vom 29. 11. 1988, S. 58.

(⁶) ABl. Nr. L 372 vom 21. 12. 1989, S. 39.

(⁷) ABl. Nr. L 170 vom 3. 7. 1990, S. 51.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Bestimmungen der Entscheidung 85/594/EWG werden durch folgenden Text ersetzt :

„*Artikel 1*

(1) Griechenland wird ermächtigt, zeitweilig und innerhalb der Begrenzungen und unter den Bedingungen, die im Anhang zu dieser Entscheidung festgelegt werden, den Abschluß oder die Durchführung von Geschäften sowie die Transfers im Zusammenhang mit den gemäß den Bestimmungen der geltenden Richtlinie des Rates zur Durchführung des Artikels 67 des Vertrages ⁽¹⁾ liberalisierten Kapitalbewegungen vorübergehend zu untersagen oder von einer vorherigen Genehmigung abhängig zu machen.

(2) Griechenland wird ermächtigt, die Transfers griechischer Gebietsansässiger für touristische Zwecke vorübergehend auf 1 200 ECU pro Person und Reise zu begrenzen. Über diesen Grundbetrag hinaus können griechische Gebietsansässige jedoch für Tourismusausgaben im Ausland in Höhe von bis zu 300 ECU pro Person und Jahr Zahlungs- oder Kreditkarten benutzen.

(3) Unbeschadet der Regelungen in Artikel 2 sollen die in diesem Artikel vorgesehenen Ermächtigungen bis zum 30. Juni 1991 gelten.

Artikel 2

(1) Die Kommission verfolgt aufmerksam die Entwicklung der Wirtschaftslage in Griechenland. Sie behält sich vor, diese Entscheidung nach Anhörung des betroffenen Mitgliedstaats ganz oder teilweise zu ändern oder aufzuheben, insbesondere wenn sie feststellt, daß sich die Bedingungen, die für ihren Erlaß maßgeblich waren, geändert haben, oder wenn sich ihre Auswirkungen als restriktiver erweisen, als es ihr Zweck erfordert.

(2) Macht Griechenland vor Ablauf der Anwendungsdauer der nach Artikel 1 bis zum 30. Juni 1991 genehmigten Ausnahmeregelungen geltend, daß seine Zahlungsbilanz weiterhin von Schwierigkeiten betroffen oder ernstlich bedroht ist, so nimmt die Kommission eine umfassende Prüfung seiner Wirtschaftslage vor, um zu ermitteln, ob alle oder ein Teil der tatsächlich geltenden Schutzmaßnahmen weiter angewandt werden sollten.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Griechische Republik gerichtet.

⁽¹⁾ Richtlinie 88/361/EWG des Rates (ABl. Nr. L 178 vom 8. 7. 1988, S. 5).

ANHANG

Bezeichnung der Transaktionen	Art der abweichend von den gemeinschaftlichen Verpflichtungen gestatteten Beschränkungen
Immobilienwerb	Der Immobilienwerb von Gebietsansässigen im Ausland kann von einer vorherigen Genehmigung abhängig gemacht werden. Gebietsansässigen, die im Rahmen der Freizügigkeit der Lohnempfänger und Selbständigen auswandern, ist diese Genehmigung für mit ihrer Niederlassung zusammenhängende Investitionen zu erteilen.
Wertpapierverkehr	Der Erwerb von ausländischen Wertpapieren oder von inländischen, auf einem ausländischen Markt emittierten Wertpapieren durch Gebietsansässige kann untersagt oder von einer vorherigen Genehmigung abhängig gemacht werden. Jedoch — dürfen Gebietsansässige von den Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Investitionsbank emittierte Wertpapiere bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von 75 Millionen ECU erwerben, — dürfen gebietsansässige Organismen zur gemeinsamen Wertpapieranlage ausländische Wertpapiere in Höhe von bis zu 25 % ihres Nettovermögens (bei Investmentfonds) bzw. ihres eingezahlten Kapitals (bei Kapitalgesellschaften) erwerben.“

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Griechische Republik gerichtet.

Brüssel, den 19. Dezember 1990

Für die Kommission
Henning CHRISTOPHERSEN
Vizepräsident